



STATUTEN DES «VEREINS ZÜRCHER BIENENFREUNDE»

Gegründet im Jahr 1881

Inhalt

Änderungsprotokoll	1
Grundlagen	2
Art. 1 Name und Sitz	2
Art. 2 Zweck	2
Mitgliedschaft.....	2
Art. 3 Mitgliedschaft bei Verbänden	2
Art. 4 Mitgliederarten, -aufnahmen, -eintritt	2
Art. 5 Ehrenmitglieder.....	3
Art. 6 Mitgliedschaftsrechte	3
Art. 7 Mitgliedschaftspflichten.....	3
Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss	3
Art. 9 Geldmittel.....	3
Organisation	4
Art. 10 Organe	4
Art. 11 Generalversammlung	4
Art. 12 Beschlussfassung, Wahlen, Ausstand	4
Art. 13 Ordentliche Generalversammlung.....	4
Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlung	5
Art. 15 Vorstand	5
Art. 16 Vorstandsaufgaben	5
Art. 17 Vorstandsentscheide.....	5
Art. 18 Zeichnungsberechtigung und Finanzkompetenz	5
Art. 19 Fachkommission Zucht Apis mellifera mellifera	6
Art. 20 Revisorinnen und Revisoren	6
Statutenänderungen und Auflösung des Vereins	6
Art. 21 Statutenänderung	6
Art. 22 Auflösung	6
Schlussbestimmung, Inkraftsetzung	6

Änderungsprotokoll

Statuten, Ausgabe vom 22. März 2019

Datum	Artikel	Änderung
22.03.2019	Totalrevision der Statuten	Grundlegende Überarbeitung der Statuten aufgrund der Reorganisation des Vereins und der Zuchtgruppe. Genehmigt an GV vom 22.03.2019, der Name Zürcher Bienenfreunde wird jedoch beibehalten (BienenZürich erreicht nicht das erforderliche qualifizierte Mehr)

Grundlagen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Zürcher Bienenfreunde» besteht seit dem Jahr 1881 ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB. Der Geschäftssitz befindet sich am Wohnort der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein Zürcher Bienenfreunde bezweckt den Zusammenschluss der Bienenhalterinnen und Bienenhalter und fördert die heimische Biene «*Apis mellifera mellifera*».

² Der Verein fördert die Bienenhaltung insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) Aus- und Weiterbildung der Imkerinnen und Imker
- b) Austausch und Vernetzung unter den Imkerinnen und Imkern
- c) Öffentlichkeitsarbeit
- d) Gute imkerliche Praxis.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft bei Verbänden

¹ Der Verein Zürcher Bienenfreunde ist eine Sektion des Vereins «BienenSchweiz» und des Kantonalverbands Zürcher Imkervereine.

² Der Verein Zürcher Bienenfreunde ist Mitglied des Vereins mellifera.ch

³ Der Verein Zürcher Bienenfreunde kann interessenverwandten Vereinen und Verbänden beitreten.

Art. 4 Mitgliederarten, -aufnahmen, -eintritt

¹ Der Verein Zürcher Bienenfreunde besteht aus Aktiv-, Passiv-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.

² Mitglied des Vereins kann jedermann werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund der schriftlich eingereichten Beitrittserklärung. Mit der Aufnahme verpflichtet sich der Bewerber/die Bewerberin, die Statuten des Vereins anzuerkennen.

³ Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters bzw. der gesetzlichen Vertreterin erforderlich.

⁴ Rekursinstanz gegen die Beschlüsse des Vorstands bezüglich Aufnahmegesuchen ist die Generalversammlung.

Art. 5 Ehrenmitglieder

¹ Die Generalversammlung kann Personen, die sich auf dem Gebiet der Bienenzucht oder um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 6 Mitgliedschaftsrechte

¹ Alle Mitglieder haben das Recht, in allen Belangen des Vereins Zürcher Bienenfreunde vom Vorstand angehört zu werden. Sie haben Antrags- und Stimmrecht an der Generalversammlung.

² Kollektivmitglieder verfügen lediglich über ein Antrags- und Stimmrecht.

Art. 7 Mitgliedschaftspflichten

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Statuten des Vereins Zürcher Bienenfreunde zu halten und die Interessen des Vereins zu wahren.

² Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu bezahlen.

³ Vom Vereinsbeitrag befreit sind:

- Teilnehmende des Grundkurses im ersten Kursjahr
- Jugendliche unter 16 Jahren
- Ehrenmitglieder.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss

¹ Die Mitgliedschaft erlischt

- im Todesfall
- durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten bzw. an die Präsidentin
- durch Ausschluss.

² Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben dem Verein gegenüber allen finanziellen Verpflichtungen bis zum Ablauf des Rechnungsjahres zu erfüllen.

³ Der Ausschluss aus dem Verein Zürcher Bienenfreunde erfolgt bei Verstössen gegen die Statuten in erster Instanz durch den Vorstand.

⁴ Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das schriftliche Beschwerderecht an die nächste Generalversammlung zu. Die Generalversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 9 Geldmittel

¹ Die erforderlichen Geldmittel zur Vereinsführung des Vereins Zürcher Bienenfreunde werden beschafft durch

- den Mitgliederbeitrag
- freiwillige Beiträge und Spenden
- Erträge aus dem Lehrbienenstand
- Erträge aus der Belegstation
- Zinserträge des Vereinsvermögens.

² Für die Verbindlichkeiten des Vereins Zürcher Bienenfreunde haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisorinnen und Revisoren.

Art. 11 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung (GV) bildet das oberste Organ des Vereins. Ihre ordnungsgemäss gefassten Beschlüsse haben für alle Mitglieder Gültigkeit.

² Die ordentliche GV wird vom Vorstand einberufen.

³ Anträge zur Behandlung an der GV sind von den Mitgliedern bis spätestens Ende Januar schriftlich dem Präsidenten bzw. der Präsidentin einzureichen.

⁴ Die Einberufung der GV erfolgt mindestens 14 Tage vorher (Versanddatum) unter Angabe der Traktanden. Die GV kann nur über traktandierte Geschäfte Beschlüsse fassen.

Art. 12 Beschlussfassung, Wahlen, Ausstand

¹ Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

² In der Regel wird offen gewählt und abgestimmt. Über den Antrag auf geheime Wahlen oder Abstimmungen wird offen abgestimmt. Dieser Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden. Beschlüsse über Sachgeschäfte werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Qualifizierte Bechlüsse sind für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erforderlich (Art. 21 und 22).

⁴ Der Präsident bzw. die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit wird derjenige Antrag angenommen, für den der Präsident bzw. die Präsidentin gestimmt hat.

Art. 13 Ordentliche Generalversammlung

¹ Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im März statt.

² Sie beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

³ Die Generalversammlung beschliesst insbesondere über folgende Geschäfte:

- Feststellung der Stimmberechtigten durch Präsenzlisten und Wahl der Stimmenzählenden
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der Fachkommissionen Zucht
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets sowie Beschlussfassung über den schriftlichen Antrag der Rechnungsrevisorinnen und -revisoren und Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der Leitung der Fachkommission Zucht und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen und -revisoren
- Änderung der Statuten
- Änderungen des Entschädigungsreglements
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern im Rekursfall
- Mitgliedschaft bei Verbänden
- Auflösung des Vereins.

Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlung

¹ Ausserordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Notwendigkeit oder auf schriftliches, mit den genauen Verhandlungsgegenständen versehenes Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ein.

² Mit Ausnahme der Voranzeige sind die Bestimmungen für die ordentliche Generalversammlung anzuwenden.

Art. 15 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern.

² Der Vorstand konstituiert sich bis auf das Präsidium und die Leitung Fachkommission Zucht selbst.

³ Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Generalversammlung gewählt. Wahlen finden in den ungeraden Jahren statt.

Art. 16 Vorstandsaufgaben

¹ Der Vorstand leitet den Verein, erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

² Die Organisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands werden in einem Organisationsreglement vom Vorstand festgelegt.

Art. 17 Vorstandsentscheide

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder und unter ihnen der Präsident bzw. die Präsidentin oder Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin anwesend ist.

² Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird derjenige Antrag angenommen, für den der Präsident bzw. die Präsidentin gestimmt hat.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist mit Stimmmehrheit zulässig. Beschlüsse auf dem Zirkularweg werden im nächsten Sitzungsprotokoll des Vorstands aufgeführt.

Art. 18 Zeichnungsberechtigung und Finanzkompetenz

¹ Rechtsverbindliche Unterschriften führen die Präsidentin bzw. der Präsident kollektiv mit einem Vorstandsmitglied aus. Für das Rechnungswesen zeichnet das zuständige Vorstandsmitglied mit Einzelunterschrift.

² Die Finanzkompetenz des Vorstands liegt für nicht budgetierte Ausgaben bei insgesamt 5000 Franken pro Rechnungsjahr.

Art. 19 Fachkommission Zucht Apis mellifera mellifera

¹ Die Fachkommission Zucht betreut die Belegstation Krauchtal und erledigt alle damit verbundenen züchterischen Aufgaben und Tätigkeiten.

² Rechte, Pflichten, und Kompetenzen der Fachkommission Zucht regelt der Vorstand in einem Organisationsreglement.

³ Die Fachkommission Zucht konstituiert sich bis auf die Leitung selbst. Ihr können nur Mitglieder des Vereins Zürcher Bienenfreunde mit vollen Rechten angehören.

Art. 20 Revisorinnen und Revisoren

¹ Die Revisorinnen und Revisoren werden durch die Generalversammlung für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Es werden ein/e erste/r und zweite/r sowie ein/e Ersatzrevisor/in bezeichnet. Sie lösen sich nach jeder Amtsdauer üblicherweise in dieser Reihenfolge ab, wobei der/die erste Revisor/in ausscheidet. Er/sie ist frühestens nach zwei Jahren wieder als Revisor/in wählbar.

² Vorstandsmitglieder sind nicht gleichzeitig als RevisorInnen wählbar.

³ In Ausübung ihres Amtes haben die RevisorInnen das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen - jedoch ohne Stimmrecht – und können Einblick in die Protokolle und rechnungsrelevanten Dokumente verlangen.

⁴ Die RevisorInnen erstellen einen schriftlichen Bericht und stellen Antrag zur Decharge-Erteilung an die Generalversammlung.

Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Art. 21 Statutenänderung

Für eine Statutenänderung ist das qualifizierte Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 22 Auflösung

¹ Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

² Die letzte Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Schlussbestimmung, Inkraftsetzung

¹ Die Generalversammlung vom 22. März 2019 hat die vorstehenden Statuten genehmigt.

² Sie treten sofort in Kraft.

³ Sie ersetzen die Statuten vom 24. März 2004 mit allen Nachträgen.